

<u>Auszug aus der ab dem 1.Semester 2009 geltenden Fassung</u>	<u>Erforderliche Neufassung</u>
§5 Entgeltbefreiungen, Ermäßigungen und Entgeltnachlässe	
(1) ...	(1) unverändert
(2) Ermäßigungen	(2) unverändert
(2.1) Eine Ermäßigung des Teilnahmeentgeltes in Höhe von 45 v.H. für Kurse erhalten Personen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung	(2.1) unverändert
a) laufende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder vergleichbare Leistungen nach anderen gesetzlichen Regelungen beziehen.	
b) im Besitz eines gültigen Köln-Passes oder eines sonstigen Sozialpasses sind, der zur kostenlosen oder ermäßigten Nutzung kommunaler Leistungen berechtigt.	
(2.2) Eine Ermäßigung des Teilnahmeentgeltes in Höhe von 25 v.H. für Kurse erhalten Personen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung	(2.2) unverändert
a) Auszubildende	
b) Schüler/-innen und Studenten/Studentinnen	
c) Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende sind, sowie Absolventen eines freiwilligen sozialen Jahres oder Personen die sich in ähnlichen Beschäftigungs- bzw. Dienstverhältnissen	

befinden.

d) einer Au-pair-Beschäftigung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nachgehen.

(2.3) Der Nachweis ist, soweit möglich, bei der Anmeldung zu erbringen. In allen übrigen Fällen kann die Volkshochschule für die Vorlage des Nachweises eine angemessene Frist bestimmen.

(2.4) Auf Antrag können Teilnahmeentgelte auch über die o. g. genannten v.H.-Sätze hinaus ermäßigt werden, um in Einzelfällen unzumutbare soziale Härten zu vermeiden.

(3) ...

(2.3) unverändert

(2.4) unverändert

(2.5) Die Ermäßigung entfällt, wenn der Kursteilnehmer gegen einen Dritten einen Anspruch auf Übernahme des Teilnahmeentgelts aus dem Sozialgesetzbuch II oder aus vergleichbaren Normen hat.

(3) unverändert